

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Kießling (AfD) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Bühl (CDU)
- Drucksache 7/928 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Finanzielle Hilfen für eine Sportanlage in Suhl

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die in der 17. Plenarsitzung am 18. Juni 2020 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 29. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Der Abgeordnete Kießling hat in der Fragestunde am 18. Juni 2020 die Landesregierung gefragt, in welcher Höhe, im Rahmen der Soforthilfe, wurde wie viel bewilligt und ob noch Luft nach oben wäre?

Antwort:

Das Schießsportzentrum Suhl GmbH hat im Rahmen der "Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020" eine Soforthilfe in Höhe von 20.000 Euro erhalten.

Innerhalb dieses Programms ist derzeit keine Finanzierung mehr möglich, da die Antragsfrist am 31. Mai 2020 abgelaufen ist.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat für die Monate Juni, Juli, August ein Nachfolgeprogramm aufgelegt, welches sowohl wirtschaftliche Unternehmen als auch gemeinnützige Einrichtungen in Anspruch nehmen können. Details über den Vollzug (Umsetzung soll über die Länder erfolgen, das heißt Thüringer Aufbaubank) sind bisher noch nicht bekannt, werden dem Schießsportzentrum Suhl GmbH jedoch umgehend durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zugeleitet, sobald nähere Angaben vorliegen.

Holter
Minister